

# Schnellbrief

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

Städtetag NW · Postfach 51 06 20 · 5000 Köln 51

Lindenallee 13-17  
5000 Köln 51 (Marienburg)An die  
Damen und Herren  
Mitglieder des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1



01.10.1991/So

Telefon (0221) 3771-0  
Durchwahl 3771-  
Telex 8882617 2 39  
Telefax (0221) 3771128  
Btx 02213771Stadtsparkasse Köln  
Konto 30202154  
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:

9/31-04

Umdruck-Nr.:

SE 4228

**Öffentliche Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 und des Solidarbeitragsgesetzes 1992 (LT-Drs. 11/2452)****hier: Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen**Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in der Anhörung durch den Landtagsausschuß für Kommunalpolitik am 9. Oktober 1991 wird der Städtetag Nordrhein-Westfalen zu den o.g. Gesetzentwürfen den in der beiliegenden Stellungnahme dargestellten Standpunkt vertreten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorstellungen und Wünsche zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 und zum Solidarbeitragsgesetz 1992 unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
In VertretungSchäfer  
Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schäfer', written over the typed name.

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-WestfalenLEIH Exemplar

Lindenallee 13-17  
5000 Köln 51 (Marienburg)

01.10.1991/So

Telefon (0221) 3771-0  
Durchwahl 3771-  
Telex 8882617 2 39  
Telefax (0221) 3771128  
Btx 02213771

Stadtsparkasse Köln  
Konto 30202154  
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:

9/31-04

Umdruck-Nr.:

E 4225

***Stellungnahme des Städtetages Nordrhein-Westfalen***

zum Entwurf des  
Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeinde-  
verbände im Haushaltsjahr 1992

***(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1992)***

und

Gesetzes zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs  
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am  
Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haus-  
haltsjahr 1992

***(Solidarbeitragsgesetz - SBG 1992)***

LT-Drs. 11/2452

Oktober 1991

I.

Die letzte Finanzausgleichsrunde zum Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 hat leider wieder einmal gezeigt, daß im Streit um die knappen Mittel des gemeinsamen Steuerverbundes zwischen dem Land und seinen Gemeinden die elementaren und unabweisbaren Finanzprobleme der Städte den Finanzargumenten des Landes nur allzu schnell untergeordnet werden. Gewiß hat das Land derzeit und wohl auch in Zukunft im Zuge der kommenden Maßnahmen des laufenden Einigungsprozesses schwerwiegende und weiter wachsende Finanzprobleme zu lösen. Dies kann und darf aber nicht davon ablenken, daß die **Städte** es mit zumindest **gleichkarätigen Finanzproblemen** zu tun haben.

Wir können an dieser Stelle auf eine ausführliche Analyse der aktuellen städtischen Finanzprobleme verzichten und statt dessen auf den vorliegenden Gesetzentwurf verweisen. Dort wird in der allgemeinen Begründung darauf hingewiesen, daß "die Finanzsituation der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen ... sich zu Beginn der 90er Jahre deutlich angespannt" hat. Auch der Innenminister unseres Landes hat bei der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes zum 92er Finanzausgleich von einer "schwieriger werdenden finanziellen Lage der Gemeinden und Gemeindeverbände" gesprochen.

Diese zutreffenden Analysen und Prognosen sollen aus städtischer Sicht lediglich durch folgende Stichworte zu ungelösten städtischen Problemen ergänzt werden:

- o Die Kosten des letzten Tarifabschlusses belasten die **Personal-etats** unserer Städte massiv und unausweichlich.
- o Insbesondere mit den **sozialen Lasten** durch die Betreuung und Versorgung der Alten, der Behinderten und der Arbeitslosen haben die Städte Aufgaben mit der höchsten unabweisbaren Ausgabendynamik.

- Auch die **neuen**, von der Landesregierung programmierten **Aufgabenfelder** wie z. B. die Betreuung und Versorgung von Kindern in Tageseinrichtungen treffen hauptsächlich die Etats der Städte, Gemeinden und Kreise.
- Auch zu den **finanziellen Lasten** durch den deutschen **Einigungsprozeß** leisten die nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden durch die Systematik des kommunalen Finanzausgleichs, durch besondere Regeln und schließlich auch infolge eigener Initiativen insbesondere im Rahmen von Partnerschaften mit Städten der neuen Länder ihren finanziellen Beitrag.

## II.

Vor dem Hintergrund dieser Problemlage und im Bemühen um einen **rationalen, bedarfsgerechten kommunalen Finanzausgleich** erheben die Städte an Rhein und Ruhr folgende **Grundsatzforderungen**:

- Die massiven **Finanzausgleichskürzungen**, wie sie zuletzt im Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 den nordrhein-westfälischen Kommunen auferlegt worden waren, sind weder sachlich noch finanzpolitisch zu rechtfertigen und damit nicht nur aus kommunaler Sicht mehr als problematisch! Die auf 1993 begrenzte Kreditierung des 91er Solidarbeitrags der Kommunen zu den Umsatzsteuertransfers in die neuen Länder war dagegen nur ein schwacher Trost. Die negativen Folgen der letztjährigen Eingriffe in die Systematik des allgemeinen Steuerverbundes konnten hierdurch nur teilweise kaschiert werden.

Zur Sicherung und Wahrung der finanziellen Handlungsspielräume der nordrhein-westfälischen Städte müssen deshalb diese **Kürzungen** in weiten Teilbereichen **revidiert** werden, ohne daß gleichsam im Gegenzug den Kommunen neue Aufgabenverantwortung zugewiesen wird.

- Unverändert resultieren die **akuten Finanzprobleme** der Städte **aus ihren Verwaltungshaushalten**. Deshalb muß die zukünftige Finanzausgleichspolitik den allgemeinen, für die Städte **disponiblen** Zuweisungen **oberste Priorität** einräumen. Die Mittel des

allgemeinen Steuerverbundes sind vor allem für **Schlüsselzuweisungen** zu verwenden. Für Zwecke der kommunalen Vermögenshaushalte bieten sich in erster Linie die **Investitionspauschalen** an. Nur soweit landespolitisch unbedingt erforderlich, sind spezielle Zweckzuweisungen zuzulassen.

- Die **Verteilungsregelung bei Schlüsselzuweisungen** sind bedarfsgerecht zu gestalten. Als Rezeptur gilt nach wie vor das vom Innenminister im Jahre 1987 herausgegebene Gutachten "Zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich NW". Die Empfehlungen der Finanzausgleichsexperten aus Städten, Gemeinden und Kreisen sind **noch nicht vollständig** umgesetzt.

Insbesondere in der nach wie vor ungelösten Frage einer sachgerechten **Erfassung der örtlichen Steuerkraft** ist immer noch nicht einmal der Einstieg versucht worden. Nach wie vor benachteiligt der nordrhein-westfälische Finanzausgleich die größeren Städte, indem er ihre Realsteuerkraft mit höheren fiktiven Hebesätzen mißt, als die der kleineren Gemeinden des ländlichen Raums. Das Land sollte - wie im übrigen alle anderen westdeutschen Flächenländer - zu der auch bis 1980 in Nordrhein-Westfalen geltenden Praxis zurückkehren und die lokale Steuerkraft grundsätzlich **mit einheitlichen fiktiven Hebesätzen** erfassen. Ausnahmen sollten - so auch die Gutachter in ihrer bekannten Expertise aus dem Jahre 1987 - nur für Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner zugelassen werden.

Offen ist schließlich die Frage einer **Berücksichtigung der kreisfreien Städte** bei der Verteilung einer entsprechend aufgestockten **Kreisschlüsselmasse**. Die kreisfreien Städte erfüllen - bis auf wenige Ausnahmen - auch diejenigen Aufgaben, die im kreisangehörigen Raum die Kreise wahrnehmen. Konsequenterweise sollten deshalb auch kreisfreie Städte grundsätzlich Zuweisungen aus der erweiterten Kreisschlüsselmasse erhalten.

Bis zum Beweis des Gegenteils behalten die Empfehlungen der Finanzausgleichsgutachter, wie sie vom Innenminister in der bereits zitierten Studie im Jahre 1987 herausgegeben worden

waren, ihre Gültigkeit. Da dies wiederholt in Finanzausgleichsdiskussionen in Frage gestellt worden war, regen wir an, die Kommission zu bitten, ihre Erkenntnisse zu überprüfen und - soweit möglich und notwendig - zu aktualisieren.

- Bei der Verteilung der **allgemeinen Investitionspauschale** wurden bis 1990 sinnvollerweise auch diejenigen Lasten berücksichtigt, die den Städten durch die Betreuung und Versorgung von Arbeitslosen entstehen. Durch die Streichung dieses Arbeitslosenansatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 werden vornehmlich die strukturschwachen Städte und Regionen unseres Landes betroffen, denen nach den aktuellen Zielaussagen der Landesregierung und den zentralen Zielen des kommunalen Finanzausgleichs aber gerade geholfen werden sollte. Ein derartiger Eingriff ist um so unverständlicher, als gleichzeitig im Verteilungssystem der Investitionspauschale am irrationalen Flächenansatz festgehalten wurde. Diese Entscheidung muß zugunsten der strukturschwachen Städte unseres Landes im Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 revidiert werden.

### III.

**Angesichts dieser grundsätzlichen Forderungen zu einem rationalen kommunalen Finanzausgleich kann der vorliegende Regierungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 keinesfalls überzeugen.**

#### **1. Umfang der Finanzausgleichsmasse**

Nach einer fast schon klassischen **Leitmaxime** unseres **Ministerpräsidenten** sollten sich Landesetat und kommunaler Finanzausgleich im **"Gleichschritt"** entwickeln. Diese Parallelitätsmaxime gab dem Finanzminister in den 80er Jahren wiederholt Gelegenheit und Anlaß, die Wachstumsraten des kommunalen Finanzausgleichs mit Hinweis auf die geringeren Entwicklungsraten des Landeshaushalts durch Kürzungen der Verbundgrundlagen bzw. durch Absenkungen der Verbundquoten zu stützen. Nunmehr bestünde - mit gleicher Argumentation, aber in **"umgekehrter Richtung"** - Anlaß, die Verbundkonstellationen **zugunsten** der Städte, Gemeinden und Kreise zu ändern. Das **92er Verbundaufkommen** wird nämlich nach den im Regie-

rungsentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 enthaltenen Kalkulationen voraussichtlich um rd. 216 Mio. DM (- 1,8 %) gegenüber dem Vorjahresergebnis **abnehmen**. Der Finanzminister plant dagegen bei den Ausgaben des Landes für 1992 einen Zuwachs von durchschnittlich 3 1/2 %.

Von einer Parallelität der Entwicklung von Landesausgaben und Finanzausgleichsleistungen, wie sie vom Ministerpräsidenten gewünscht wird, kann damit im vorliegenden Regierungsentwurf für den Finanzausgleich des Jahres 1992 nicht die Rede sein. Sofern die in den vergangenen Jahren insbesondere vom Finanzminister oftmals zitierte Parallelitätsmaxime noch gilt, besteht für den 92er Finanzausgleich **Handlungsbedarf** - diesmal allerdings **zugunsten** der Städte, Gemeinden und Kreise. Auch aus diesen Gründen müssen die Kürzungen und Befrachtungen der letzten Finanzausgleichs-Runde dringend revidiert werden.

Die **Zweckzuweisungen für Übergangsheime und Kindergärten** sollten wieder aus den Fachtats des Landes finanziert, der allgemeine **Steuerverbund** insoweit von den Zusatzlasten **entfrachtet** werden. Die **Gewerbesteuerumlage** muß wieder in den **allgemeinen Steuerverbund integriert** werden. Durch diese Korrekturen der Eingriffe in den 91er Steuerverbund würde das Aufkommen des Steuerverbundes im Jahre 1992 um mehr als 500 Mio. DM aufgestockt. Aber selbst damit würden die beabsichtigten Entwicklungsraten des 92er Landesetats noch nicht einmal erreicht.

Es macht in diesem Zusammenhang keinen Sinn, wenn der Finanzminister in seiner Einbringungsrede die Entwicklungsmaxime des Ministerpräsidenten nunmehr in seinem Sinne umwandelt: Nach seinen Vorstellungen sollen von nun an nicht mehr die gesamten Finanzausgleichsleistungen sich im Takt der Landesausgaben entwickeln. Im "Gleichklang" mit der Gesamtausgabensteigerungsrate des Landeshaushalts sollen im Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 und im gesamten Planungszeitraum lediglich die Schlüsselzuweisungen wachsen.

Der vorliegende Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 zeigt plastisch, welche negativen Konsequenzen eine derartige "Modifizierung" der Entwicklungsmaxime für die kommunalen Finanzausgleichskassen haben kann. Zwar sollen die Schlüsselzuweisungen für Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände um rd. 320 Mio. DM, d. h. + 3,5 % anwachsen. Dieses "Wachstum" müssen die Städte und Gemeinden aber selbst dadurch finanzieren, daß die allgemeine Investitionszuschüsse und die Investitionszuschüsse für Aussiedler um entsprechende Beträge gekürzt werden. Hier werden also im Bereich der disponiblen kommunalen Finanzausgleichsmittel lediglich Etiketten ausgetauscht.

Bei realistischer Betrachtungsweise bleibt es dabei: Per Saldo bleibt die Entwicklung des Steuerverbundes für das Jahr 1992 im Minus, während der 92er Etat des Landes deutliche Zuwachsraten von durchschnittlich 3 1/2 % aufweist. Die Parallelitätsmaxime des Ministerpräsidenten ist damit eindeutig nicht erfüllt!

Im übrigen besteht bei den Städten wiederum Sorge, daß die Ansätze der **Gemeinschaftssteuern** im allgemeinen Steuerverbund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 einmal mehr vom Finanzminister "**unterschätzt**" werden. Nach den Erkenntnissen der letzten Steuerschätzung vom Mai d. J. hätten die Verbundsteuern durchaus höher angesetzt werden können. Es steht damit erneut zu erwarten, daß - fast schon "planmäßig" - **positive Abrechnungen des 92er Steuerverbundes** produziert werden sollen, um sie ggf. in späteren Finanzausgleichsjahren zur Disposition zu stellen bzw. mit neuen Aufgaben befrachten zu können. Diese Sorge ist insbesondere nach den schmerzlichen Erfahrungen mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 nicht von der Hand zu weisen.

Wir regen deshalb an, die **Berechnung des Steuerverbundes** bereits im 92er Finanzausgleich **zeitnäher** und damit **realistischer** zu gestalten. Als Modelle für ein derartiges neues Berechnungsverfahren könnten die entsprechenden Regelungen des baden-württembergischen Finanzausgleichs sowie das bei dem gemeindlichen Einkommensteueranteil praktizierte Verfahren herangezogen werden. In Baden-Württemberg werden zur Berechnung der Finanzausgleichsmasse

zunächst die entsprechenden Ansätze der relevanten Verbundgrundlagen im Landeshaushalt angelegt, die aber im Verlauf des Haushaltsjahres sukzessive dem voraussichtlichen IST der Landeseinnahmen angepaßt werden. Insofern erfolgt die Berechnung der Finanzausgleichsmasse relativ zeitnah. Das Problem der Abrechnungen reduziert sich auf vergleichsweise geringfügige Spitzabrechnungen.

## **2. Struktur des allgemeinen Steuerverbundes**

Wegen der Dominanz der städtischen Finanzprobleme bei den laufenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sollten die zusätzlichen Verbundmittel im Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 insbesondere den allgemeinen Zuweisungen, d. h. zunächst und vor allem den **Schlüsselzuweisungen** zugute kommen. Die im Regierungsentwurf enthaltene **Erhöhung der Schulbaumittel** erscheint uns in Anbetracht der demographischen Entwicklung in unseren Städten durchaus **sinnvoll**. Sie entspricht nach unseren Erkenntnissen den wachsenden Investitionsbedarfen im Schulbaubereich vor Ort.

## **3. Beteiligung der nordrhein-westfälischen Kommunen an den Kosten der Einheit**

Die Städte bekennen sich zu ihrer **finanziellen Mitverantwortung für den Einigungsprozeß**. Sie wollen auch zukünftig hierzu ihren finanziellen Beitrag leisten - und zwar

- im Rahmen des Fonds "Deutsche Einheit",
- im Rahmen und nach der bewährten Logik des Steuerverbundes,
- und nicht zuletzt auch auf dem schon traditionellen Wege der unmittelbaren Partnerschaften mit ostdeutschen Städten.

Die neue "Beteiligungsformel", wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgewiesen ist, wird den Kommunen von der Landesregierung durch Entfrachtungen des 92er Steuerverbundes von Zweckzuweisungen in Höhe des zusätzlichen Solidarbeitrags "schmackhaft" gemacht. Zudem sollen diese Beträge festgeschrieben werden, so

daß für 1992 und die Folgejahre - so der Finanzminister in seiner Einbringungsrede am 12.09.1991 - "im Saldo ... für die Gemeinden durch diese Operation keine Nachteile gegenüber 1991" eintreten. Es soll - so wiederum der Finanzminister - durch diese für Land und Gemeinden kostenneutrale Operation lediglich dokumentiert werden, daß "die Kommunen in die Finanzierung der einigungsbedingten Sonderlasten solidarisch eingebunden sind."

Die klingt zugegebenermaßen gut. Gleichwohl bleiben gegen die neue Beteiligungsformel des vorliegenden Gesetzentwurfes Bedenken:

- Auf zusätzliche "Dokumente" der Solidarität zwischen westdeutschen und ostdeutschen Städten einerseits und der Solidarität zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und seinen Kommunen andererseits kann u. E. verzichtet werden. Dokumente der Solidarität mit den ostdeutschen Städten gibt es u. a. bereits in Form der zahlreichen Partnerschaften und nicht zuletzt auch in der Gestalt des Fonds "Deutsche Einheit". Das zentrale Dokument der Solidarität zwischen den Städten und dem Land ist und bleibt der Steuerverbund. Leider haben die Städte in den letzten Jahren hier "Solidarität" meistens zu Lasten ihrer Finanzen erfahren müssen.
- Das "Scharnier" zwischen Land und Kommunen bei der Entwicklung der Gemeinschaftssteuern - also auch bei der Umsatzsteuer - sollte auch in Zukunft der allgemeine Steuerverbund bleiben. Bisher haben die Kommunen an den "Gewinnen" aus dem Einigungsprozeß - in diesem Zusammenhang werden immer wieder besonders die durch den hohen Nachfrageschub aus den neuen Ländern erhöhten Umsatzsteuereinnahmen genannt - nur in Höhe der geltenden Verbundquoten in den Steuerverbänden partizipiert. Dieses Beteiligungsverfahren sollte dann auch konsequenterweise bei (temporären) Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer gelten.
- Aber auch abgesehen von dieser kommunalpolitischen und finanzpolitischen Argumentation haben die Städte wegen einer Sonderbehandlung der Umsatzsteuertransfers im Steuerverbund rechtliche Bedenken. Die von der Landesregierung vorgeschlagene

"neue" Beteiligungsformel würde praktisch zu einem gesplitteten Verbundsatz in den Steuerverbänden führen. Nach herrschender Lehre haben die Länder aber gemäß dem Grundgedanken der Finanzverfassung ihre Gemeinde mit einem Prozentsatz an den Gemeinschaftssteuern zu beteiligen. Nach dieser Verfassungsnorm ist zwar die Höhe der Beteiligung dem Landesgesetzgeber überlassen (Die finanzpolitischen Folgen dieser Norm haben die Städte in den vergangenen Jahren oft schmerzhaft zu spüren bekommen); es muß sich aber bei dieser Beteiligung um einen bestimmten vom-Hundertsatz am gesamten Aufkommen aus dem Länderteil an den Gemeinschaftssteuern handeln. Eine differenzierte Quotierung in der Beteiligung an den Gemeinschaftssteuern ist deshalb u. E. unzulässig.

- Darüber hinaus bestehen weitere **finanzausgleichspolitische** Bedenken: Die systemwidrige Änderung der bislang praktizierten Steuerverbundwirtschaft zwischen Land und Kommunen könnte Modellcharakter erhalten und von der Landesregierung als Präzedenzfall zum **Einstieg in weitere Sonderbelastungen** der Kommunen benutzt werden. Derartige "Sonderlasten" könnten sich für die meisten West-Länder im weiteren Verlauf des Einigungsprozesses nicht zuletzt auch durch eine vollständige Einbeziehung der neuen Länder in den Länderfinanzausgleich ergeben. Auch an den sich daraus ergebenden einigungsbedingten Mindereinnahmen bzw. Mehrausgaben beim Länderfinanzausgleich könnten dann die Kommunen - mit Hinweis auf den jetzigen Präzedenzfall - statt mit der Normquote des allgemeinen Steuerverbundes (23 %) mit der (höheren) kommunalen Steuerquote (44 %) beteiligt werden.
- Die neue modifizierte "Beteiligungsformel" der Kommunen an den Kosten der Deutschen Einheit ist für 1992 auch nur dann "rechnerisch" richtig, wenn man die von der Landesregierung für 1992 geplanten Entfrachtungen bei den Zweckzuweisungen als "Preis" bzw. Kompensationsgeschäft akzeptiert und **nicht** der Meinung ist, daß diese Befrachtungen aus dem Jahre 1991 ohnehin hätten revidiert werden müssen. Wir dürfen hierzu noch einmal auf unsere Äußerungen zu Ziffer 1 dieses Abschnittes (s. S. 5 ff) hinweisen.

Unsere Bedenken richten sich **primär** gegen einen **erhöhten** kommunalen Beitrag zu den Kosten der Deutschen Einheit. Diese Kritik wendet sich **nicht** gegen den interkommunalen Verteilungsmodus des Solidarbeitraggesetzes. Dieser Modus entspricht im Grundsatz unseren Vorstellungen. Bereits seit längerer Zeit plädieren wir dafür, daß **alle**, d. h. auch die **abundanten** Gemeinden zu den einigungsbedingten Mindereinnahmen des Steuerverbundes in ihrer **Gesamtheit** nach Maßgabe der **normalen** Verbundquote und im **Einzel-**fall gem. ihrer örtlichen **Finanzkraft** herangezogen werden. Die Verteilung dieses durch den **normalen** Verbundsatz bemessenen Solidarbeitrags könnte durchaus nach dem Regelwerk des Solidarbeitraggesetzes erfolgen. Allerdings müßte dann § 2 des Gesetzes in unserem Sinne abgeändert werden. Der dort ausgewiesene besondere Solidarbeitrag müßte nach den Regeln des Fonds und unter Verwendung der **normalen** Verbundquote des Steuerverbundes errechnet werden.

Im übrigen stellt sich die Frage, ob die Beteiligung der abundanten Städte an den einigungsbedingten Mindereinnahmen des Steuerverbundes in der geplanten Form die geeignetste Lösung ist. Der vorliegende Gesetzentwurf birgt für diese Städte nämlich noch Zusatzlasten: Von der Umwidmung der Investitionspauschale in Schlüsselzuweisungen werden sie besonders negativ betroffen. Die Entfrachtung des Steuerverbundes von Zweckzuweisungen in Höhe von rd. 367 Mio. DM - das "Kompensationsgeschäft" für die erhöhte Beteiligung an den Einigungskosten - bringt ihnen keine entsprechenden Vorteile. Die neue Beteiligungsformel trifft sie in voller Höhe.

#### ***4. Verteilungsprobleme bei Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale***

Die **Verteilung der disponiblen Zuweisungen** - Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschalen - bleibt auch im vorliegenden Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1992 reformbedürftig. Die Verteilungssysteme dieser Zuweisungen sollten stärker an städtischen Bedarfen orientiert werden. Entsprechende Rezepturen hierfür sind in dem bekannten Finanzausgleichsgutachten des Innenmini-

sters aus dem Jahre 1987 enthalten. Der Städtetag hat sich in den letzten Jahren wiederholt und mit Nachdruck dafür ausgesprochen, daß die Gutachtervorschläge konsequent und zügig in die Finanzausgleichspraxis übertragen werden.

Die besondere Sorge gilt in diesem Zusammenhang nach wie vor dem Finanzausgleichsproblem der strukturschwachen Städte. Die Abschaffung des Arbeitslosenansatzes bei der allgemeinen Investitionspauschale im Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 bleibt deshalb dringend korrekturbedürftig. Auch bei der Investitionspauschale sollten die sozialen Lasten der strukturschwachen Städte wieder angemessen berücksichtigt werden.